

Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 11. Mai 2021

Gegenantrag zur Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 11. Mai 2021

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

zu unserer Hauptversammlung am 11. Mai 2021 hat ein Aktionär, Herr Bernd Kevesligeti, zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 einen Gegenantrag eingereicht:

„Gegenantrag nach den §§ 125 und 126 zur Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 11. Mai 2021:

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ist die Entlastung zu verweigern.

Politiker oder ehemalige Politiker werden in diesem Unternehmen mit Aufsichtsratsmandaten bedacht. Das sieht ja so aus, als wenn Rheinmetall eine Dankbarkeit gegenüber diesem Personenkreis zum Ausdruck bringt.

Staaten wie Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAR) werden von Rheinmetall mit Munition für Artillerie, Panzer, Luftwaffe und Marine aufmunitioniert. Eine wichtige Rolle spielt dabei die in Südafrika ansässige Rheinmetall Denel Munition (Pty). Im Falle Saudi-Arabien erledigt das, die dort von Rheinmetall errichtete Munitionsfabrik. Da diese Länder in den Jemen-Krieg involviert sind, landen Produkte von Rheinmetall auch dort.

Im Februar teilte Rheinmetall mit, daß bis 2025 der Umsatz der Rüstungsproduktion von 5,8 Milliarden Euro auf 8,5 Milliarden Euro gesteigert werden soll. Das würde dann einem Anteil des Rüstungsgeschäfts von circa 70 Prozent entsprechen (jetzt 63 Prozent). Von einem Streben nach Konversion fehlt jede Spur.

gez. Bernd Kevesligeti

Aktionär Bernd Kevesligeti“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich nicht um einen Gegenantrag im Sinne von § 126 AktG handelt, sondern die bloße Negierung des Verwaltungsvorschlages darstellt.

Der Antrag und seine Begründung geben die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Unbeschadet dessen halten Vorstand und Aufsichtsrat an ihrem Beschlussvorschlag zur Tagesordnung fest und empfehlen, im Sinne der Verwaltung abzustimmen.

Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 11. Mai 2021

Gegenantrag zur Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 11. Mai 2021

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

zu unserer Hauptversammlung am 11. Mai 2021 hat ein Aktionär, der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., zum Tagesordnungspunkt 3 einen Gegenantrag eingereicht (Zitat):

„Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zur Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 11. Mai 2021:

Zu TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, die Mitglieder des Vorstands nicht zu entlasten.

Begründung:

Der Vorstand der Rheinmetall AG kommt seinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht nach. Gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) muss Rheinmetall sicherstellen, dass die eigenen Produkte nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Doch der Vorstand belegt nicht transparent, wie Menschenrechtsrisiken der eigenen Geschäftstätigkeit identifiziert und minimiert werden. Mit dem bereits vom Bundeskabinett beschlossenen Sorgfaltspflichtengesetz erhöhen sich die rechtlichen und finanziellen Risiken, denn Verstöße können zu Bußgeldern und zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland führen.

Einstieg in die Entwicklung autonomer „Killerroboter“

Zwar wirbt Rheinmetall laut Geschäftsbericht 2020 damit, ESG-Kriterien einzuhalten und keine kontroversen Waffensysteme anbieten zu wollen. Dennoch hat Rheinmetall mit dem Mission Master ein Waffensystem im Angebot, das für den Einstieg in die Entwicklung autonomer „Killerroboter“ steht. Darüber hinaus hat der Konzern unlängst die Geschäftsbeziehungen zu Ungarn intensiviert – obwohl die dortige Regierung seit Jahren Demokratie und Rechtsstaat demontiert.

Riskante Wachstumspläne für die Rüstungssparte – mit Folgen für den Aktienkurs

Ferner streitet der Vorstand der Rheinmetall AG trotz der weltweiten Corona-Pandemie weiter für wachsende Militäretats. Denn nur so ist das Bestreben der Unternehmensführung erklärbar, die Rüstungssparte zukünftig weiter auszubauen und perspektivisch den Anteil am Gesamtumsatz auf 70 Prozent zu steigern. All das ist mit den Kriterien für ein auch ökologisch und sozial nachhaltiges Geschäftsmodell völlig unvereinbar. Dies war auch ein zentraler Grund dafür, warum der wichtige Investor Janus Henderson im Oktober letzten Jahres aus Rheinmetall divestierte und damit einen Kurssturz der Aktie auslöste.

Geschäftspraxis im Widerspruch zum UN Global Compact

Rheinmetall hat im März 2021 den Antrag gestellt, dem UN Global Compact beizutreten. Darin bekennen sich die Unterzeichner dazu, internationale Menschenrechte zu unter-

stützen und zu achten sowie sicherzustellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Dieses Bekenntnis steht jedoch in eklatantem Widerspruch zu bestimmten Aktivitäten des Konzerns.

Seit vielen Jahren profitiert Rheinmetall von dem völkerrechtswidrigen Krieg im Jemen. Dies dokumentiert auch die Strafanzeige, die Menschenrechtsorganisationen bereits im Dezember 2019 beim Internationalen Strafgerichtshof auch gegen Rheinmetall gestellt haben. Sie belegt die Verwendung von Rheinmetall-Waffen bei Luftangriffen der von Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) geführten Koalition, die als Kriegsverbrechen zu bewerten sind.

Strafrechtliche Ermittlungen in Italien

Auch die italienische Justiz hat jüngst entschieden, die strafrechtlichen Ermittlungen gegen einen Manager einer italienischen Tochtergesellschaft der Rheinmetall AG und hochrangige Beamte der italienischen Nationalen Behörde für den Export von Rüstungsgütern (UAMA) fortzusetzen. Die Ermittlungen sollen Klarheit über ihre Rolle beim Export von Waffen bringen, die bei einem Luftangriff der Koalition im Jemen zum Einsatz kamen. Darüber hinaus wurden Anfang 2021 bereits bestehende Exportgenehmigungen für Saudi-Arabien und in die VAE durch die italienische Regierung widerrufen und damit die Lieferung von tausenden Bomben vorerst gestoppt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich nicht um einen Gegenantrag im Sinne von § 126 AktG handelt, sondern die bloße Negierung des Verwaltungsvorschlages darstellt.

Der Antrag und seine Begründung geben allein die uns mitgeteilten Ansichten des Verfassers wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Unbeschadet dessen halten Vorstand und Aufsichtsrat an ihrem Beschlussvorschlag zur Tagesordnung fest und empfehlen, im Sinne der Verwaltung abzustimmen.